

4. Gasanstalt.

Die Bürgerschaft hat den ausführlichen Bericht der Deputation in Bezug auf den derselben am 21/30. Decbr. v. J. ertheilten Auftrag dankend entgegen genommen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß einer Aenderung des rücksichtlich der Verwendung der Einkünfte der Gasanstalt bis jetzt beobachteten Verfahrens erhebliche Gründe nicht im Wege stehen. Sie schließt sich der in dem Berichte erwähnten Ansicht der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation an, daß es sich empfehle, fortan den ganzen Ueberschuß des Betriebes in den Staatshaushalt fließen zu lassen, da durchaus kein Grund ersichtlich ist, den Rest der Gasanleihe anders zu tilgen, wie die andern Anleihen. Sollte der Senat, wie die Bürgerschaft hofft, in diesem Punkte gleicher Ansicht sein, so erledigen sich nicht nur die von der Deputation bei der Gasanleihe sub 1 bis 5 (pag. 239 der Verh.) gestellten Anträge, sondern es fällt auch das eigentliche Motiv weg, welches Senat und Bürgerschaft 1853 und 1854 veranlaßte, der Deputation eine etwas abnorme, von den Bestimmungen der §§. 45 und 46 des Deputationsgesetzes abweichende Stellung zu geben.

Die nach den Vorschlägen des Organisationsberichts vom 24. März 1854 beliebten Bestimmungen über die Stellung der Gasanstalt zur Generalcasse passen nicht mehr, sobald die Einkünfte der ersteren als ordentliche Einnahmen in die letztere fließen und ihre Ausgaben folgeweise von derselben bestritten werden sollen, und die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Budgets ist unerlässlich, um Senat und Bürgerschaft in den Stand zu setzen, die gehörige Controlle zu üben und die im Staatsinteresse erforderlich scheinenden Verbesserungen und Aenderungen herbeizuführen.

Diese Veränderung der Stellung der Deputation zur Generalcasse wird und kann die gedeihliche Wirksamkeit der Anstalt nicht beeinträchtigen, zumal da nichts im Wege steht, die Deputation, in ähnlicher Weise wie bei der Straßenbaudeputation der Fall ist, in den Besitz der zum Betriebe erforderlichen Geldmittel zu setzen. Daß der Rechnungsabschluß am Ende des Jahres so schwer einzurichten sei, ist ebenfalls nicht abzusehen.

Aus diesen sachlichen Gründen und der guten Ordnung wegen, nicht aber >einem unfruchtbaren Schematismus zu Liebe<, glaubt die Bürgerschaft auf dieser Veränderung bestehen zu müssen und ersucht den Senat, ihren Beschlüssen dahin beizustimmen, daß

1) die Vorschriften des Deputationsgesetzes, insbesondere der §§. 45 und 46 fortan auch auf die Deputation für die Gasanstalt anzuwenden seien, daß

2) der ganze Ueberschuß des Betriebes der Gasanstalt dem Staatshaushalt zu überweisen, und

3) der Rest der Gasanleihe mit den übrigen Staatsschulden gemeinsam und in gleicher Weise wie diese zu tilgen sei, auch

4) die Deputation bei der Gasanstalt ersucht werde, über diejenige Summe, welche sie zu ununterbrochener Fortführung des Betriebes nöthig zu haben glaubt, und über die Art und Weise, wie solche von ihr aus der Generalcasse etwa voranschussweise zu entnehmen sei, zu berichten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Juni 1865.

1. Budget für das Jahr 1865.

Zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. Mai d. J. über das diesjährige Budget bemerkt der Senat, unter Vorbehalt weiterer Erklärung in Betreff verschiedener in demselben angeregter Punkte, zunächst das Nachstehende.

Ordentliche Einnahmen.

Zu Cap. I Nr. 3 >Miethe für Häuser in der Stadt<. Der Senat wird an die noch rückständige Berichterstattung wegen Reformen bei der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke erinnern.

Zu Nr. 2 »Pacht für den Verlag der Bremer Nachrichten«. Die dieses Gegenstandes halber zuletzt im Jahre 1859 gepflogenen Verhandlungen mit der Bürgerschaft wurden bekanntlich durch den Antrag des Senats veranlaßt, daß die »Bremer Nachrichten«, ungeachtet der beabsichtigten Uebertragung ihres Verlags an einen Privatunternehmer, noch in bisheriger Weise von der Inseratensteuer befreit bleiben möchten; — ein Antrag, welchem die Bürgerschaft unter der Voraussetzung, daß eine jährliche Pachtsumme von mindestens 6000 Thalern zu erzielen sein werde, für die nächsten fünf Jahre sich zustimmig erklärte. Daneben hat die Bürgerschaft damals Gelegenheit gehabt, sich von der Sorge des Senats für ungeschmälerte Aufrechterhaltung der mit diesem seiner Leitung unterliegenden Blatte bisher verbunden gewesenen Vortheile und Annehmlichkeiten für öffentliche Behörden, milde Stiftungen und das Publikum im Allgemeinen zu überzeugen. Nach Ablauf jener fünfjährigen Pachtzeit ist ein neuer Vertrag mit dem bisherigen Verleger geschlossen worden. Nach demselben ist die Verpflichtung des Letzteren, wie zu anderen Leistungen, so namentlich zu unentgeltlicher Aufnahme sowohl der amtlichen und bestimmter gerichtlicher Bekanntmachungen als auch der Anzeigen hiesiger milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten — letzteres selbstredend innerhalb der bisherigen Observanz und mit dem Vorbehalt der Aenderung, sobald dieselben der Inseratensteuer unterworfen werden sollten — unverändert geblieben. Dagegen wird mit alleiniger Ausnahme der hier erwähnten gratis aufzunehmenden Bekanntmachungen, vom 1. Jan. d. J. ab von sämtlichen Anzeigen der Bremer Nachrichten in gleicher Weise wie von denjenigen anderer hiesiger Blätter, nach näherer Vorschrift der Inspection des Stempelcomptoirs, die hieselbst gesetzlich bestehende Inseratenabgabe entrichtet. Für jetzt hat der Senat keine Schwierigkeit gefunden, die Uebertragung der Herausgabe des amtlichen Blattes an die Bedingung zu knüpfen, daß, falls die Inseratenabgabe den Jahresertrag von 6000 Thalern nicht erreichen sollte, dann der Unternehmer das Fehlende zuzuschießen habe.

Zu Cap. II Nr. 1, 3, 6, 7 »Grund- und Erbesteuer«. Der Senat hat über den Stand der Deputationsberatung wegen der neuen Bonitirung des Landgebiets sich berichten lassen. Es darf danach einer Berichterstattung der Deputation im Laufe dieses Jahres entgegengesehen werden.

Zu Cap. III Nr. 1 »Consumtionsabgabe«. Mit einer Berathung und Berichterstattung darüber, ob und wie der hiesige Consum von Taback und Cigarren einer angemessenen Consumtionsabgabe unterworfen werden könne, ferner, ob es thunlich, hier zur Consumtion gelangenden Wein ad valorem zu besteuern, und ob und wie eine richtigere Besteuerung des hier eingeführten lebenden Viehs zu ermöglichen sein werde, wird der Senat die Deputation für die Consumtionsabgabe beauftragen, wenn auch die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung mehrerer der bezeichneten gesetzlichen Aenderungen entgegenstellen, von vornherein nicht zu verkennen sein möchten.

Zu Nr. 2 »Umsatzsteuer«. Wenn er sodann dem Antrage der Bürgerschaft, dieselbe Deputation möge bei den, in diesem Jahre vorzunehmenden Berathungen über eine Revision des Gesetzes die Umsatzsteuer betreffend, auch die Frage wiederum ins Auge fassen, »ob und in welcher Weise der durch diese Steuer nicht betroffene Verkehr, wie namentlich die Banquier- und Mäklergeschäfte, zu einer entsprechenden Besteuerung herangezogen werden könne«, hiemit beitreten will, so kann er sich doch ein in den Grenzen dieses Gesetzes liegendes Resultat von solchen Berathungen kaum versprechen.

Zu Nr. 11 »Auflage auf Equipagen«, und zu Nr. 16 »Stempelpapier« und Nr. 20 »Stempel auf Spielkarten«. Der Senat ist mit der beantragten Deputationsberatung einverstanden.

Zu Cap. VII »Pacht der Braunschweigischen Landeslotterie«. Desgleichen ist es ihm genehm, daß die Frage wegen Aufhebung des bestehenden Pachtverhältnisses dieser Lotterie an die Verwaltungsdeputation verwiesen werde.

Zu Cap. IX »Einnahme an Schulgeldern der Bürgerschule«. Den Wunsch der Bürgerschaft hat der Senat der Finanzdeputation mitgetheilt, welche künftig die Einnahmen der Seefahrtsschule und der Volksschule in der Neustadt ebenso wie diejenigen der Bürgerschule in das Generalbudget aufzunehmen haben wird.

Ordentliche Ausgaben.

Zu Cap. I Nr. 4. In dem Specialbudget »Gehalte und Salarien« sind irrthümlich die Gehalte auch derjenigen Gerichtssecretäre, denen ein dahin gehender Senatsbeschluss nicht erteilt wurde, auf Grund des erhöhten Gehaltsetats angesetzt worden. Es versteht sich von selbst, daß das erhöhte Gehalt nur denjenigen Secretären, denen solches nach Maßgabe der gefaßten verfassungsmäßigen Beschlüsse zugbilligt worden ist, ausbezahlt werden kann.

Was den Bauconducteur Handes betrifft, so glaubt der Senat, daß demselben ein Recht auf die Gehaltserhöhung nach den vereinbarten Grundsätzen zusteht. In Uebereinstimmung mit den letzteren ist der Bauconducteur Handes verpflichtet worden, alle ihm etwa zu übertragenden, seinem Fache angehörenden Nebenämter und Nebenarbeiten für den Staat unentgeltlich wahrzunehmen, und wird hienach selbstverständlich auch verfahren werden. Dagegen wird der Staat billiger Weise dem Bauconducteur Handes so wenig wie irgend einem anderen Beamten zumuthen können, Mühwaltungen, welche gänzlich außerhalb seiner amtlichen Obliegenheiten liegen, unentgeltlich oder, was auf das Nämliche hinauslaufen würde, gegen einen von seinem Amtsgehalt zu kürzenden Entgelt zu übernehmen. Es würde nur in Frage kommen können, ob das in Rede stehende Nebengeschäft dem Bauconducteur Handes wieder abzunehmen sei. Hierzu lag aber im öffentlichen Interesse bisher nicht allein keine Veranlassung vor, da Unzuträglichkeiten aus dem bestehenden Verhältnisse sich nicht ergeben haben, sondern es würde im Gegentheil eine Abänderung des Letzteren ohne Beschwerung der Staatscasse nicht thunlich gewesen sein. Bekanntlich müssen nach den mit dem Zollverein abgeschlossenen Verträgen die aus den Docks zu Bremerhaven mit Ladung stromaufwärts fahrenden Leichterfahrzeuge vor ihrer Abfahrt durch einen obrigkeitlich dazu legitimierten Beamten in vorschriftsmäßiger Weise unter Verschluss gebracht werden, und ist sodann die Stunde ihrer Abfahrt amtlich zu konstatiren, worauf ihnen zu ihrer Legitimation ein Stundenzettel ausgestellt wird. Den stromabwärts ankommenden gleichen Fahrzeugen wird der Verschluss und der Stundenzettel von demselben Beamten abgenommen. Ueber ihre Funktionen haben sie Buch zu führen und erforderlichen Falls zu berichten etc. Diese Funktionen können in beiden Docks nicht von einer und derselben Person wahrgenommen werden, weil der Verkehr durch ein längeres Warten und das dadurch häufig nicht zu vermeidende Verpassen der Fluth und des günstigen Windes sonst zu sehr gestört werden würde. Aber jeder dieser Beamten kann das Geschäft auch nicht ohne Hülfe versehen und muß durch Arbeiter die Vorbereitungen treffen lassen, um bei den oft sich sehr häufenden Anforderungen mit der durch ihn selbst vorzunehmenden eigentlichen Verschlussanlage aller zu expeditenden Fahrzeuge rechtzeitig fertig zu werden. Zwei eigene Beamte zu diesem Zwecke anzustellen, würde natürlich zu kostspielig und gewiß sehr unzuweckmäßig sein, weil dieselben während des größten Theils des Tages, wenn die Abfahrtszeiten vorüber sind, nichts zu thun haben würden. Da die Geschäfte indessen nur solchen Leuten übertragen werden können, welche sich als zuverlässig, sachkundig und gewissenhaft bewährt haben, so konnten nur solche Personen dabei in Betracht kommen, welche bereits ein anderweites Einkommen hatten und die fraglichen Funktionen nur als Nebengeschäft zu betreiben geneigt waren. Als solche wurden der Bauconducteur Handes und der Rechnungssteller Gelbrecht mit diesen Funktionen betraut, und wird jedem derselben dafür eine Vergütung von 200 Thalern pro anno ausbezahlt. Ein Geringeres konnte nicht angemessen erscheinen, da sie hiefür ihre Gehülfen und die erforderlichen Verschlussmaterialien selbst bezahlen müssen, so daß ihnen kaum die Hälfte jener Vergütung für ihre eigenen Bemühungen übrig bleiben möchte. Da es nun ganz außer Frage steht, daß bei den zu gewissen Stunden fast täglich in beiden Docks gleichzeitig sich sammelnden Anforderungen ein einzelner Beamter für beide Häfen nicht ausreicht, so erscheint die Anstellung besonderer Funktionäre für diese an sich doch nur geringen Arbeiten gewiß nicht empfehlenswerth, und wird die Uebertragung der letzteren als Nebengeschäft die einzig rathsame Auskunft bleiben.

Für die Aufstellung eines mit dem nächstjährigen Budget vorzulegenden Verzeichnisses der Beamten des Staats und der einzelnen Behörden wird der Senat Sorge tragen.

Was sodann die Stellung der Angestellten der Hannover-Bremer Eisenbahn betrifft, so kann der Senat von der Verweisung dieser Frage an die Eisenbahn-Deputation einen Nutzen sich nicht versprechen, da die nämlichen Gründe, welche es unstatthaft erscheinen ließen, bei Gelegenheit der Revision der Beamtengehalte die Einnahmen des Eisenbahnpersonals auf ausschließliche Kosten der Bremischen Staatscasse zu verbessern, unverändert fortbestehen.

Zu Cap. VI Nr. 2 »Unterrichtsanstalt für Schullehrer«, tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Zu Cap. VIII Nr. 6 und Nr. 7 »Gefängniß und Zuchthaus«. Der Senat wird, dem Wunsch der Bürgerschaft entsprechend, die Deputation beauftragen, darüber zu berathen und zu berichten, in welchem Local an denjenigen Sträflingen, die etwa zu irgend einer Zeit auf Grund der Uebereinkunft vom 8. März 1864 nicht an die Oldenburgischen Strafanstalten abgegeben werden können, die Zuchthausstrafe zu vollziehen sein dürfte.

Die von der Bürgerschaft gewünschte Auskunft über die Kosten der Verpflegung und des Haushalts im Zucht- und im Detentionshause zu ertheilen, wird der Deputation empfohlen werden.

Der weiter beantragte Deputationsbericht ist jedoch durch die inzwischen im dringenden Interesse des Dienstes erfolgte Wiederbesetzung der Stelle eines Gefängnißcommissärs am Detentionshause erledigt. Diese Stellung wird durch die projectirte Gefängnißreform im Wesentlichen nicht berührt werden, das Detentionshaus auch nach Errichtung einer neuen Strafanstalt, wie der Deputationsbericht vom 11. November 1859 ergibt, zur Aufnahme aller Untersuchungsgefangenen, der polizeilich einstweilen festgenommenen sowie meistens auch der zu kürzern Gefängnißstrafen verurtheilten Personen bestimmt bleiben. Es lag daher kein Grund vor, jene Stelle nur provisorisch wieder zu besetzen. Wie dem Senate von seinen Commissarien berichtet ist, hat die Deputation in einer zu dem Ende besonders veranstalteten Versammlung, noch bevor die Bürgerschaft einen Bericht darüber zu beantragen beschloffen hatte, die Frage über die etwa rücksichtlich der Emolumente der Stelle sich empfehlenden Aenderungen in Berathung genommen, und — abgesehen von einem, dem neu zu bestellenden Gefängnißcommissär gegenüber zu empfehlenden Vorbehalt — jedenfalls zur Zeit für die Beibehaltung der freien Beköstigung sich entschieden. An die Stelle der letzteren eine entsprechende Gehaltserhöhung treten zu lassen, hat auch der Senat, in Uebereinstimmung mit der Deputation, unter den gegebenen Umständen und bei den bestehenden Einrichtungen des Hauses weder für finanziell sonderlich vortheilhaft noch für irgend zweckmäßig, wenn überall ausführbar, erkennen können. Er hat jedoch, nach dem Wunsch der Deputation, eine solche etwa künftig zu beliebende Aenderung bei der neuen Anstellung vorbehalten.

Zu Cap. IX Nr. 1 »Bau- und Unterhaltungskosten der öffentlichen Gebäude«. Zuwörderst muß der Senat es für im hohen Grade bedenklich erachten, dem zu diesem, wie noch zu einigen andern Budgetposten von der Bürgerschaft beantragten Verfahren seine Zustimmung zu ertheilen und der Beschlußnahme einer Verwaltungsbehörde, resp. einer einfachen Anzeige derselben an die Finanzdeputation die Gültigkeit eines von Senat und Bürgerschaft festgestellten Specialetats beizulegen. So wünschenswerth ohne Zweifel die Verringerung der Ausgaben ist, so erscheint es ihm doch noch wichtiger, eine Abweichung von der verfassungsmäßigen Ordnung, derzufolge Senat und Bürgerschaft zu bestimmen haben, welche Posten der vorgelegten Specialbudgets genehmigt oder gestrichen werden sollen, zu vermeiden; zumal es sehr fraglich erscheint, ob auf dem vorgeschlagenen Wege wesentlich mehr als eine Ermäßigung des Voranschlages erreicht werden und ob nicht auf den wirklichen Rechnungsabschluß der Abstrich eines Theils der Totalsummen ohne Einfluß bleiben würde. Denn nach einer ziemlich regelmäßig wiederkehrenden Erfahrung treten ähnliche Reductionen des Ausgabenbetrages, wie die Bürgerschaft sie durch Beschränkung der veranschlagten Totalsumme herbeizuführen wünscht, thatsächlich meistens ohnehin durch die sich ergebenden geringeren wirklichen Bedürfnisse der Verwaltung ein, und man würde daher, wenn man lediglich die Summe des Gesamtbedarfs der Verwaltung im Voranschlage herabsetzte, ohne den Wegfall bestimmter Ausgaben zu beschließen, die Wahrscheinlichkeit eines beim Rechnungsabschlusse sich herausstellenden Minderverbrauchs verringern.

Der Senat ist daher mit der Aussetzung des Postens für Anstrich des Stadthauses mit 511 Thalern 8 Groten und 150 Thalern zwar einverstanden, hält aber die Absetzung einer Pauschsumme von 1500 Thalern ohne Bezeichnung der einzelnen Gebäude, bei welchen dieser Betrag nicht verwandt werden soll, aus den obigen Gründen für unzulässig und empfiehlt seinerseits Bewilligung des aufgestellten Specialbudgets.

Zu Nr. 3 »öffentliche Brunnen« hat der Senat die Bau-Deputation von den Wünschen der Bürgerschaft in Betreff der Herstellung eines Brunnens in der Gegend des Buntenthors und von Brunnen an den ehemaligen Thoren der Stadt, und zwar von letzteren zur Berichterstattung bei dem nächstjährigen Budget und nach vorgängigem Einvernehmen mit der Walldeputation, in Kenntniß gesetzt.

Zu Nr. 7 »Sicherheitshafen«. Da die Convoyedeputation der Ansicht ist, daß sich der Versuch machen lasse, die schadhaften Duc d'Alben einstweilen durch Reparaturen hinzuhalten und dadurch die Kosten der Erneuerung von 10 Duc d'Alben in diesem Jahre zu ersparen, so werden die dafür veranschlagten 420 Thaler von dem Specialbudget des Sicherheitshafens u. s. w. abzusetzen sein.

Zu Nr. 10 »Hafen zu Bremerhaven.« Unter Bezugnahme auf seine Erklärung zu Cap. IX. Nr. 1 der ordentlichen Ausgaben, welche auch auf den diesen Posten betreffenden Antrag der Bürgerschaft Anwendung findet, bemerkt der Senat zur Sache selbst:

Von dem gesammten ordentlichen Ausgabenetat für den Hafen zu Bremerhaven, welcher einschließlich der Nachbewilligung von 3300 Thalern auf 77,051 Thaler 15 Grote sich beläuft, kommt die Summe von 25,218 Thalern 63 Groten auf Gegenstände, welche einer Reduction sich entziehen, — nämlich 10,674 Thaler für Schleusenthore und 850 Thaler für einen Anbringer, für welche nach bereits im vorigen Jahre erfolgter Bewilligung die Contracte abgeschlossen sind, 11,397 Thaler 15 Grote für Gehalte, 2297 Thaler 48 Grote für Aufseisungen während des verflossenen Winters. Der Rest mit 51,832 Thalern 24 Groten ist, abgesehen von einer geringfügigen Summe für zwei Landpfähle und verkettete Anker, lediglich für die gewöhnliche Unterhaltung und für Baggerungen veranschlagt und zwar, wie dem Senate von seinen Commissarien bei der Hafen-Deputation berichtet worden, auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre, da selbstverständlich im Anfange des Jahres der muthmaßliche Bedarf nach einem anderen als diesem Maßstabe nicht abgeschätzt werden könne, weil manche Reparaturen erst im Laufe des Jahres als nothwendig sich herausstellten, und weil namentlich nicht voraus zu sehen sei, wie viel während der folgenden zwölf Monate gebaggert werden müsse, um die Häfen für die Schifffahrt zugänglich zu erhalten. Die betreffenden Posten seien eben nichts anderes als eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Summe, welche nach sorgfältiger Erwägung erforderlich sein dürfte, um die kostbaren Schifffahrtsanstalten in gutem Stande zu erhalten und gegen ernstliche Gefährdung zu sichern oder um sie für den Verkehr nutzbar zu machen. Welche einzelne Arbeiten hiezu, und in welchem Umfange dieselben nothwendig werden würden, lasse sich der Natur der Sache nach auch jetzt noch nicht übersehen, und es sei daher unausführbar, dem Antrage der Bürgerschaft gemäß einen Beschluß darüber zu fassen, für welche Posten man weniger, als veranschlagt worden, ausgeben wolle. Jedenfalls würden die eigentlichen Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten während der Sommermonate vorgenommen und ein etwaiger Abstrich von der Totalsumme daher schließlich die Baggerungen und Aufseisungen treffen, welche nach Erschöpfung des bewilligten Fonds entweder aufhören müßten oder Nachbewilligungen erforderlich machen würden.

Bei dieser Sachlage kann der Senat nicht umhin, die Bewilligung des Postens auf Grund des Specialbudgets zu beantragen, zugleich aber in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft der Deputation zur Pflicht zu machen, alle durch die Unterhaltung der Hafenanlagen nicht durchaus gebotenen Ausgaben zu vermeiden.

Zu Nr. 13 »Bahnhöfe und Weserbahn.« Aus ähnlichen Gründen, wie sie im Vorstehenden dargelegt worden sind, kann der Senat auch bei diesem Posten dem beantragten Abstriche von 1000 Thalern und der Ermächtigung der Deputation,

nach ihrem Ermessen diese Reduction auf die verschiedenen Gegenstände zu vertheilen, nicht zustimmen. Er giebt der Bürgerschaft anheim, falls sie nicht etwa bestimmte Ausgaben abzugeben wünschen sollte, das Specialbudget zwar zu genehmigen, jedoch auch hiebei die Vermeidung aller nicht unbedingt nothwendigen Verwendungen zu bevorzugen.

Zu Nr. 14 «Convoe». Da die für Neubauten veranschlagten 10,750 Thaler auf früheren Bewilligungen beruhen, auch an sich keine Verminderung erleiden können, so treffen die von der Bürgerschaft von dem Budget abgesetzten 5000 Thaler nur den Anschlag von 45,000 Thalern für allgemeine Unkosten und Unterhaltung des Fahrwassers. Dieser Anschlag überschreitet aber das durchaus Nothwendige so wenig, daß vielmehr bei der dem Fahrwasser ungewöhnlich nachtheiligen Witterung dieses Jahres nach Ansicht der Convoe-Deputation selbst ohne Abstrich voraussichtlich nicht einmal damit auszureichen sein wird. Der Senat empfiehlt daher den ganzen Voranschlag zu bewilligen, eventuell werden der Convoe-Deputation spätere Anträge auf Nachbewilligung ausdrücklich vorzubehalten sein.

Zu Cap. XI. Nr. 1—4 «Bureaukosten des Rathhauses etc.» Eine Erhöhung der sub I. 1 des Specialbudgets veranschlagten Druckkosten hat nicht stattgefunden, weshalb auch die von der Bürgerschaft bezeichnete Erläuterung nicht gegeben werden konnte. Derselbe Posten ist

1861 veranschlagt zu	1500 fl .	es war dafür 1860 ausgegeben	1491 fl .
1862 »	» 1500 » » »	1861 »	880 »
1863 »	» 1200 » » »	1862 »	723 »
1864 »	» 1200 » » »	1863 »	693 »
1865 »	» 800 » » »	1864 »	218 »

woraus sich, statt einer Erhöhung, eine successive Herabsetzung von 1500 Thalern auf 800 Thaler ergibt. Diese Herabsetzung und namentlich der im letzten Jahre so überaus geringe Betrag der wirklichen Ausgaben auf diesen Posten hat darin seinen Grund, daß die nicht immer genau zu trennenden Druckkosten des Archivs und der Expeditionskanzlei im verflossenen Jahre fast sämtlich auf Rechnung der letzteren gestellt sind. Theils hiedurch, hauptsächlich freilich durch die, namentlich seitdem auch sämtliche Specialbudgets gedruckt werden, stets anschwellenden Druckkosten der Verhandlungen ist der entsprechende Posten der Nr. VI des betreffenden Specialbudgets immer größer geworden. Es wird hierbei aber kaum eine Beschränkung thunlich sein.

Die Ueberlegung, ob eine Verminderung der Ausgaben für Copialien unter gegenwärtigen Verhältnissen möglich sei, hat der Senat seiner Inspection des Archivs und der Regierungskanzlei aufgetragen.

Zu Nr. 11 «Oldenburg-Bremer Staatsstelegraph» ist das Specialbudget dem Monitum der Bürgerschaft gemäß zu berichtigen.

Zu Nr. 14 «Niederlage und Krahnanstalten am Weserbahnhof» genehmigt auch der Senat nachträglich die vorgekommenen Ueberschreitungen des Specialbudgets von 1864.

Außerordentliche Ausgaben.

Zu Cap. IV. Nr. 5 «Zuschuß zur Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte», wird es sich nach Ansicht des Senats um so mehr empfehlen, für die Revision der wegen der Witwen- und Pensionsanstalt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch eine längere Reihe von Erfahrungen zu sammeln, als weder die Bürgerschaft bestimmte Anzuträglichkeiten oder Mängel in ihrem Antrage erwähnt hat, noch auch solche bis jetzt zur Kunde des Senats gekommen sind.

Zu Nr. 10 «Erhaltung des Wangeroozer Kirchthurms», genehmigt auch der Senat die nachträglich erbetene Erhöhung des Fonds von 1000 auf 1500 Thaler.

Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Zu Posten «Anlage der Wunstorf-Bremer Eisenbahn». Der Senat würde nichts dagegen haben, wenn die Eisenbahn-Deputation durch Verständigung mit der Administration der altstädtischen Beerdigungsanstalten die Anlage eines Durchganges an jeder Seite des Vorhofs zum Heerdenthorskirchhof herbeiführte, ohne dagegen lästige Verbindlichkeiten für den Staat zu übernehmen, hält aber weitergehende Veränderungen auf diesem Plage für unrathsam.

Zu Posten »Für Materiallager zu Bauten für die Bremen-Geestebahn«. Dieser Posten ist lediglich ein einzelnes Conto des Fonds für »Anlage der Bremen-Geestebahn«, und hätte daher mit diesem letzteren in einer Summe aufgeführt werden können.

Zu Posten »Für verschiedene neue Anlagen zu Bremerhaven« erklärt der Senat sich in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft.

Im Uebrigen genehmigt der Senat das Budget mit den dazu gehörenden Specialbudgets, sowie auch die Erhebung eines Schusses von einem Procent des vorigjährigen Einkommens im Juni d. J., indem er über den weiteren, einen außerordentlichen Einkommenschuß betreffenden Antrag der Bürgerschaft vom 31. v. Mts. seine Erklärung sich annoch vorbehält. Auch findet er bei der beantragten Berathung wegen der Einrichtung des Budgets Seitens der Finanzdeputation Nichts zu erinnern.

Schließlich ermächtigt auch der Senat, in Uebereinstimmung mit der Erklärung der Bürgerschaft vom 31. v. Mts., die Finanzdeputation zur Contrahirung der für die außerordentlichen Verwendungen erforderlichen Anleihen.

2. Gasanstalt für die Staatsanstalten in Bremerhaven.

Den beifolgenden Bericht der Häfendeputation theilt der Senat zunächst der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerken mit, daß die Finanzdeputation, welcher der Bericht vorgelegt worden, zwar im Uebrigen bei dem Antrage nichts zu erinnern gefunden, jedoch anheimgegeben hat, die fragliche Einrichtung, welche eine erhebliche Mehrbelastung des diesjährigen Haushaltes zur Folge haben würde, bis zum Jahre 1866 auszusetzen.

3. Vergrößerung des Locomotivschoppens auf dem hiesigen Bahnhofe.

Den Bericht der Eisenbahndeputation wegen Vergrößerung des Locomotivschoppens theilt der Senat, vorbehaltlich seines Beschlusses, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit. Die Finanzdeputation hat von dem Berichte Kenntniß erhalten und Bedenken gegen die beantragte Ausgabe aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen nicht geltend gemacht.

4. Gesetzliche Bestimmungen wegen der Gewerbekammer. (Cigarrenfabrikwesen.)

Die Deputation, welche niedergesetzt worden war, um die Abänderung, resp. Ergänzung verschiedener die Gewerbekammer betreffender gesetzlicher Bestimmungen zu berathen, hat beifolgenden Bericht übergeben, welchen der Senat zunächst der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zu gehen läßt.

5. Bremisch-Oldenburger Staatsstelergraph.

Nachdem die Bürgerschaft der in der Mittheilung des Senats vom 31. März näher angegebenen Abänderung des §. 9 des Telegraphen-Vertrags vom 24. April 1855 ihre Zustimmung erteilt hat, wird der Senat die zu diesem Behufe mit Oldenburg getroffene Verabredung zum Abschluß fördern.

Hinsichtlich des von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches in Betreff der etwa durch das Oldenburgische nach und von Bremen zu befördernden telegraphischen Depeschen wird der Senat ein Vorgehen mit der Großherzoglichen Regierung eintreten lassen. Dabei bemerkt derselbe, daß der Vertrag vom 24. April 1855 sich überhaupt nur auf den gemeinschaftlichen Telegraphen bezieht, und daß dieser Ausdruck in den schriftlichen Vorverhandlungen stets dahin präcisirt worden ist, daß darunter nur derjenige Verkehr verstanden werde, welcher die von beiden Staaten gestellten Drahtleitungen berühre. Es wurde dieser Begriff des Ausdrucks »gemeinschaftlich« so sehr als sich von selbst verstehend angesehen, daß man es nicht für nöthig hielt, solches in dem Vertrage selbst noch deutlicher auszusprechen. Es hat daher über den Sinn des sich nur auf den gemeinschaftlichen Telegraphen beziehenden §. 9 niemals ein Zweifel bestanden. Aus diesem Grunde konnten die Gebühren von den zwischen Oldenburgischen Stationen beförderten Depeschen, welche

den gemeinschaftlichen, das heißt von beiden Staaten gestellten Telegraphen nicht berührten, auch nicht zur Theilung zwischen Bremen und Oldenburg gelangen.

Ueber die Anregung einer andern Regulirung der Kostenvertheilung zwischen dem Staats Telegraphen und dem Privat-Telegraphenverein wird der Senat eine Berichterstattung der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten veranlassen.

6. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts.

Zu seinen Commissarien für die vereinbarte Deputationsberathung hat der Senat die Herren Senator Donandt, Senator Fürman und Senator Pfeiffer ernannt.

Anlage I zur Mittheilung des Senats vom 2. Juni 1865.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, betreffend die Errichtung einer Gas-Anstalt für die Staatsanstalten zu Bremerhaven.

In ihrem Berichte vom 5. Januar zum Budget bemerkte die Deputation sub V »Verschiedene neue Anlagen« unter 3, daß die Gasanstalt zu Bremerhaven in einigen Monaten in Wirksamkeit treten werde, und daß unsere Techniker damit beschäftigt seien, die Einrichtungen und Leitungen für die Hafenanstalten und Eisenbahnanlagen zu projectiren. Sobald diese Ausarbeitungen beendet und geprüft seien, werde die Deputation darüber berichten.

Nach Maßgabe des von Senat und Bürgerschaft genehmigten Berichts der Deputation vom 4. April 1864 sollte bei Errichtung einer Gasanstalt zu Bremerhaven durch die Stadtgemeinde dem Staate die Befugniß zustehen, mit einem auf seine Kosten anzulegenden Röhrenneße sich der Gasanstalt der Stadt anzuschließen, ohne verpflichtet zu sein bei derselben zu bleiben, und ohne das Recht aufzugeben eine Gasbereitung selbst einzurichten, sobald die städtische Gasanstalt ihrem Zwecke nicht genügen oder sich eine eigene Gasanstalt als vortheilhafter herausstellen sollte, sowie, daß die Stadtgemeinde nur den Produktionspreis für das Gas vergütet erhalte, welches sie dem Röhrenneße des Staats liefere.

Diesem gemäß wurde zunächst der Ingenieur für die städtische Gasanstalt, Herr Ballauf, beauftragt, ein Project für die Gasleitungen des Staats auszuarbeiten und die Kosten zu veranschlagen.

Nachdem das Project desselben eingegangen war, beauftragte die Deputation den Baurath van Konzel, den Baudirector Schröder und den Betriebsführer der hiesigen Gasanstalt, Horn, unter Zuziehung des Gasingenieurs Ballauf, des Bauconducteurs Schweizer und des Rechnungsstellers Gelbrecht, welcher Letztere bisher die Aufsicht über die Delbeleuchtung führte, die Ausarbeitung von Ballauf einer Revision zu unterziehen, und der Deputation eine Vorlage über die ganze Anlage, wie sie den Hafen- und Eisenbahnanstalten entspreche, zu machen.

Nach dieser Vorlage wird eine Gasuhr zu 2500 Cubicfuß per Stunde auf dem Areale der städtischen Gasanstalt aufgestellt, ein Hauptrohr in 5-zölliger Weite längs des Schlafdeichs bis zum Nordende des neuen Hafens geführt, von diesem Punkte verzweigt sich dasselbe in 4-füßiger Weite um die Westseite des Bassins herum nach der Nordermole und dem Schleusenthurm, welcher an Stelle der bisherigen sehr mangelhaften eine entsprechende Beleuchtung erhalten wird, und andererseits an der Ostseite des Bassins nach den Eisenbahngebäuden, und weiter um beide Seiten des alten Bassins herum bis ans Ende beider Molen.

Es kommen folchergehalt zur Verwendung:

1660	Fuß 5zölliges Rohr,
4000	" 4 " "
13624	" 3 " "
5280	" schmiedeeisernes Rohr von 1 Zoll.
24564	Fuß,

133 Candelaber, wovon 95 Stück neu anzuschaffen, dagegen 38 Stück bereits vorhanden sind, indem die in neuerer Zeit für Delbeleuchtung angeschafften Candelaber schon eine solche Einrichtung erhielten, daß sie zur Gasbeleuchtung verwendet werden können; ferner

- 7 Stück dreiarmige Candelaber,
- 31 Stück gußeiserne Wandarme,
- 4500 Fuß schmiedeeiserne Röhren im Innern der Gebäude,
- 12 Gasuhren zu 3 bis 30 Flammen,
- 69 schmiedeeiserne Hängelampen,
- 2 fünfflammige englische Kronen mit Wasserzug zc.,
- 2 kupferne Leuchtthurm-Lampen und verschiedene weniger namhafte Gegenstände.

Die Kosten der Anlage sind von dem Betriebsführer der Gasanstalt, W. Horn, aufgestellt und von dem Baurath van Konzelen und dem Baudirector Schröder geprüft und als richtig anerkannt worden. Sie betragen

1) Hauptstationsuhr	625 ₰ — ₰
2) Haupttröhren	6986 ₰ 27 ₰
Röhrenlegung, Wassertöpfe, Pflasterarbeit, Blei, Theer zc.	4464 „ 69 „
	11451 „ 24 „
3) Candelaber zc.	3143 „ 18 „
4) Gasleitung im Innern der Gebäude	850 „ — „
5) 12 Gasuhren	267 „ — „
6) Lampen und Zubehör	1183 „ 36 „
7) Geräthe zc.	479 „ 66 „
	18000 ₰ — ₰

Die Deputation hat den von unsern oben genannten Technikern ausgearbeiteten Plan, sowie auch den vorgelegten detaillirten Kostenanschlag einer näheren Prüfung unterzogen und billigt den Ersteren vollständig, während sie hinsichtlich des Letzteren sich auf die Sachkunde der Techniker verlassen muß, indeß bemerkt, daß, eingezogenen Erkundigungen zufolge, sie keinen Anlaß hat die Richtigkeit der Veranschlagungen in Zweifel zu ziehen.

Wie sich die Kosten der neuen Gasbeleuchtung zu derjenigen der bisherigen Delbeleuchtung stellen werden, läßt sich für jetzt noch nicht genau angeben. Da aber der Staat nur die wirklichen Produktionskosten des Gases zu zahlen hat, so darf erwartet werden, daß die Kosten für eine gleiche Flammenzahl Gasbeleuchtung sich nicht nur erheblich wohlfeiler als diejenigen der Delflammen stellen, sondern daß die Ersteren auch bedeutend mehr Licht geben werden. Die bisherige Beleuchtung der Häfen, Molen und des Schleusenthurms war aber bekanntlich sehr mangelhaft und bedarf dringend einer Vervollständigung. Ob nun, wenn die Letztere in Ausführung gebracht worden sein wird, die Kosten den bisherigen Aufwand nicht erreichen oder um Einiges überschreiten werden, ist für jetzt mit Sicherheit nicht zu ermitteln.

Die Kosten des Gases werden auf die Budgets der beiden Deputationen für Eisenbahnen und Häfen zu vertheilen sein, nach Maßgabe des Verbrauchs für deren Zweck, und dürfte es demnächst diesen beiden Deputationen überlassen werden können, sich über die Vertheilung der Kosten des Gasverbrauchs zu verständigen. Da die Anlage selbst wohl nur durch einen völlig fachverständigen Techniker ausgeführt werden kann, und die Sache nur, ohne Noth, verweiltäufigt werden würde, wenn zwei Deputationen sich damit beschäftigen wollten, so stellt die berichtende Deputation anheim, unter Bewilligung der anschlagsmäßigen 18000 Thaler Gold sie zu ermächtigen, im Einvernehmen mit der Deputation bei der Gasanstalt, die Ausführung unter Aufsicht der Techniker der Letzteren vornehmen zu lassen.

Schließlich bemerkt die Deputation, daß die Vorlage für die Anlage der Gasbeleuchtung auch der Eisenbahndeputation mitgetheilt worden ist, und auch diese bei den Vorschlägen Nichts zu erinnern gefunden hat.

Bremen, den 22. Mai 1865.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) Duckwitz.

(gez.) J. G. Höpfen.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1865.

B e r i c h t

der Eisenbahndeputation, die Vergrößerung des Locomotivschoppens
betreffend.

Seitdem der Verkehr auf der Bremen-Geeste-Bahn größere Dimensionen angenommen hat, und nicht minder der Betrieb der Hannover-Bremer Eisenbahn fortwährend im Zunehmen begriffen ist, zeigte sich das Bedürfniß einer Erweiterung des zunächst für leistungsfähige Bahn hergestellten Locomotivschoppens, weil die für beide Bahnen in Dienst gestellten Locomotiven nicht mehr den nöthigen Raum fanden, um unter Dach gebracht und nachgesehen zu werden. Die Königlich Hannoverische General-Direction der Eisenbahnen stellte daher unter dem 9. September 1864 vor, daß, wie solches auch schon hier nicht unbemerkt geblieben, der gedachte Locomotivschoppen für den steigenden Verkehr auf beiden Bahnen nicht mehr ausreiche. Sie bemerkt in dem gedachten Schreiben:

»Während gegenwärtig in den Wochentagen regelmäßig 12 und an Sonn- und Festtagen 14 Locomotiven zum Dienst allnächts auf dem Bremer Bahnhofe unterzubringen sind, enthält das Locomotivgebäude nur 10 Stände, und hat man sich damit helfen müssen, daß die überzähligen Locomotiven im Coke- und Torfschoppen nothdürftig untergebracht sind. Diese Aushülfe hat eine Menge zum Theil kostspieliger Unbequemlichkeiten im Gefolge, und ist nicht zu verkennen, daß dies Auskunftsmittel nicht ganz ohne Feuergefähr ist.

Zur Beseitigung dieses Nothbehelfs ist die Erweiterung des Gebäudes für die Locomotiven im Dienst unvermeidlich, und ist auf dem beiliegenden Zeichnungsblatte der generelle Plan zu einer solchen Erweiterung mit rother Farbe angedeutet, wodurch vier Locomotivstände zu gewinnen sein würden. Gleichzeitig mit dieser Erweiterung dürften dann im alten Locomotivgebäude zwei durch die Erfahrung als nothwendig sich herausgestellt habende Schornsteine und ein Wasserkrahn auszuführen sein.

Mit der Zeit wird voraussichtlich auch die Verlängerung der Gleise mit vier Reinigungsgruben und deren Verbindung in nördlicher Richtung mit den Bahnhofsgleisen als erforderlich sich herausstellen und werden daher in dem neuen Vergrößerungsbau Thüren herzustellen sein; wir halten diese Gleise für jetzt jedoch entbehrlich und können die Locomotiven zunächst sämmtlich nach Süden aus dem Gebäude hinausfahren.«

Da die Deputation die Bemerkungen der General-Direction als richtig anerkannte, beauftragte sie den Baudirector Schröder, die Erweiterung des Locomotivschoppens in dem angegebenen Sinne zu bearbeiten. Dabei ergab sich, daß der Bau in mancher Beziehung noch zweckmäßiger ausgeführt werden könne, und haben dieserhalb verschiedentlich weitere Besprechungen mit den Sachtechnikern der General-Direction stattgefunden. Nachdem nun ein Einverständniß über den Bauplan erzielt ist, hat der Baudirector die Kosten speciell veranschlagt und über weitere Details der Deputation berichtet. Den Bericht des Baudirectors, Unter-Anlage A., so wie die Bauzeichnung, erlaubt sich die Deputation beizulegen und wegen der Einzelheiten sich darauf zu beziehen. Die Kosten betragen 12,500 Thaler Gold und sind vom Betriebe der Bremen-Seele-Bahn zu verzinsen, worüber ein Einverständniß mit Hannover besteht.

Da diese Erweiterung des Locomotivschoppens so unaufschiebbar als unerläßlich ist, beantragt die Deputation die Bewilligung der veranschlagten 12,500 Thaler, und ersucht um eine baldige Beschlußnahme, damit der Bau noch vor Winter zur Ausführung gelangen könne.

Bremen, den 22. Mai 1865.

Die Eisenbahn-Deputation.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage A
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1865.

B e r i c h t

des Baudirector Schröder vom 18. Mai, die Vergrößerung des Locomotivschoppens betreffend.

Dem mir von der Eisenbahndeputation ertheilten Auftrage gemäß beehre ich mich über die von der Königlich Hannoverschen General-Direction der Eisenbahnen beantragte Vergrößerung des Locomotivschoppens auf dem hiesigen Bahnhofe, nachdem vorab verschiedene mündliche Besprechungen mit den betreffenden hannoverschen Sachtechnikern stattgefunden hatten, in dem Folgenden zu berichten.

Der jetzige Locomotivschoppen besteht aus drei Theilen, nämlich dem Vorderbau, welcher Raum für sechs Locomotiven im Dienste enthält, dem Mittelbau für vier Locomotiven und dem Hinterhause, in welchem sich die Schmiede, Magazine und Wohnräume für zwei Maschinenbeamten befinden.

Der Vorderbau würde im Allgemeinen unverändert bleiben, mit Ausnahme der bereits erwähnten Schornsteine und des Wasserkranes zur Füllung der Maschinen. Da bei den älteren Wasserkränen mit einer nur fünfzölligen Rohrleitung zur Füllung des Tenders 7 bis 8 Minuten gebraucht werden, und dadurch bei dem großen Verkehr am Bahnhofe namentlich bei durchgehenden Zügen ein zu großer Aufenthalt verursacht wird, so ist vorgeschlagen worden, den alten Krahn durch einen neuen mit achtzölligen Röhren versehenen zu ersetzen, wodurch die Füllung der Tender in der Zeit von 2 Minuten ermöglicht wird.

An den Mittelbau würde dem Antrage der Königl. General-Direction entsprechend ein Anbau anzufügen sein, in welchem die noch fehlenden Locomotivstandplätze sich befinden. Es wäre das Einfachste gewesen, durch den Anbau eines

dem Mittelbau gleichen Gebäudes für vier Locomotiven Standplätze zu schaffen, wenn nicht mehrere Gründe dagegen gesprochen hätten.

Einmal wäre es nicht möglich, dem Gebäude von der Seite einfallendes Licht zu verschaffen, welches zum Putzen der Locomotiven, zu kleinen Reparaturen etc. nicht entbehrt und durch von oben einfallendes Licht nicht ersetzt werden kann. Als dann ist vorauszusehen, daß die jetzige Anzahl der dienstthuenden Locomotiven bei dem immer mehr steigenden Verkehr bald nicht mehr ausreichen und die Errichtung eines neuen Gebäudes erforderlich machen würde, welches durch die jetzige vermehrte Ausdehnung der Anlage noch auf lange Zeit entbehrlich gemacht wird.

Nur die Einmündung anderer Eisenbahnen könnte möglicherweise eine weitere und erhebliche Vermehrung der Locomotiven nothwendig machen, es würden aber alsdann deren Kosten durch diese Bahnen getragen werden.

In dem dritten Theile des jetzigen Locomotivschoppens wird nur eine Veränderung in der Schmiede vorgeschlagen, nämlich die Herstellung eines Zimmers für einen Vorrath und eines kleinen Handmagazins. Diese Räume würden von der bisherigen Schmiede ohne Nachtheil abgetrennt werden können, da dieselbe ferner nur für kleine Reparaturen benutzt werden wird.

Was nun die Einrichtung des größeren Ausbaues anbetrifft, so ist unter Bezugnahme auf die beiliegenden Zeichnungen darüber Folgendes zu bemerken: Der qu. Anbau an den Mittelbau wird eine äußere Länge von 101' 9" und eine äußere Breite von 61' bei gleicher Höhe mit dem alten Gebäude erhalten und mit demselben durch drei große Oeffnungen verbunden werden.

Die Dachdeckung, die Einrichtung des Innern, der Befichtigungsanäle etc. werden mit den gleichen Anlagen im jetzigen Gebäude in Uebereinstimmung gebracht und das Ganze ebenfalls in Rohbau ausgeführt. Außer dem Gebäude werden die Schienen noch so weit verlängert, als es die Herstellung von drei Befichtigungsanälen im Freien verlangt, dagegen wird von einer Verbindung dieser Gleise mit den nördlichen Bahnhofsgleisen vor der Hand noch abgesehen werden können.

Die Kosten der im Vorstehenden beschriebenen Anlagen und Erweiterungen werden nach einem specialisirten Kostenanschlage

12,500 Thaler Gold

betragen.

Da sich voraussehen läßt, daß im nächsten Winter die Vermehrung der Locomotivstände ohne große Unzuträglichkeiten nicht wird entbehrt werden können, und daher die Baulichkeiten bis dahin fertig zu liefern sein würden, so dürfte eine baldige Entscheidung über die Ausführung derselben sehr wünschenswerth erscheinen.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Juni 1865.

B e r i c h t

der Deputation wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger,
die Gewerbekammer betreffender gesetzlicher Bestimmungen
(s. g. „Cigarrenfabrikwesen“).

Der ihr durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 12. December 1864, 18. Januar, 24. Februar und 18. März d. J. gewordenen Aufträge entledigt sich die Deputation in dem Nachstehenden:

1) Die Aufhebung der bestehenden Verpflichtung Derjenigen, welche eins oder mehrere der in der vormaligen Gewerbeordnung vom 6. October 1851 genannten Handwerke als Meister betreiben wollen:

„sich vorab bei einer Strafe bis zu zehn Thalern, unter Vorzeigung ihres Geburtscheins und Bürgergeldzettels bei der Gewerbecommission in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks einzeichnen zu lassen“.

(Verordnung Nr. 6 vom 4. April 1861 §. 2 sub c.),

und die Ausdehnung der an die Wahlberechtigung derselben Personen geknüpften Bedingung,

„daß sie wenigstens ein Jahr seit jener Einzeichnung das betreffende Gewerbe betrieben haben“.

(Gesetz, die Gewerbekammer betr. vom 30. Octbr. 1863 §. 3 sub 3),

auf alle in dem Gesetze über die Gewerbekammer aufgeführten Gewerbetreibende würde in der Fassung der bestehenden Gesetze folgende Abänderungen erforderlich machen:

a. in der Verordnung vom 4. April 1861 ist die oben angeführte Bestimmung des §. 2 sub c, folgeweise auch der gleichlautende Satz des §. 3 sub e der Verordnung vom gleichen Tage über den Gewerbebetrieb im Landgebiet aufzuheben;

b. in dem Gesetz, die Gewerbekammer betreffend, vom 30. October 1863 ist der Satz sub 3 des §. 3, ebenso der damit zusammenhängende zweite Absatz des §. 5 („zum Behuf der Entwerfung — abschriftlich mitgetheilt“) zu streichen und der Satz sub 2 des §. 3: („in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz hat und sein Geschäft für eigene Rechnung betreibt“) dahin zu fassen:

„in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz und sein Geschäft wenigstens ein Jahr lang vor Auslegung der Listen (§. 5) für eigene Rechnung betrieben hat“;

c. die Verordnung Nr. 31 vom 21. November 1864, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend, würde einer Abänderung nicht bedürfen;

d. zwar könnte es scheinen, daß bei dieser Gelegenheit auch das Erforderniß des §. 3 sub 2 des Gesetzes über die Gewerbekammer vom 30. October 1863:

„in der Stadt Bremen seinen Wohnsitz hat“

und die entsprechende Ausnahme von diesem Erforderniß in den §§. 2 und 8 der Verordnung Nr. 31 vom 21. November 1864 über die Theilnahme der Hafenstädte und des Landgebiets als überflüssig gestrichen werden könnten, da ausdrücklich in dem letztgedachten Gesetz für die Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet die Formen vorgeschrieben sind, in welchen sie zu einer Theilnahme an dem Gewerbeconvent sollen gelangen können, mithin für sie selbstredend der für die stadtbremischen Gewerbetreibenden im §. 5 des Gesetzes über die Gewerbekammer vorgezeichnete Weg einer directen und unvermittelten Anmeldung bei der Gewerbekammer ausgeschlossen ist; indeß ist jene Aenderung auch nicht eben nothwendig und man könnte die Beibehaltung der bisherigen Fassung sogar für empfehlenswerth halten, um dem Zweifel zu begegnen, ob etwa auch ein im Uebrigen qualificirter Bürger, der aber zeitweilig in einem benachbarten hannoverschen oder oldenburgischen Orte seinen Wohnsitz hatte, in die Listen der Wahlberechtigten aufgenommen zu werden, begehren könnte.

2) Dem Wunsche der Bürgerschaft (Beschluß vom 18. Januar 1865), daß „neue Bestimmungen getroffen werden möchten, wodurch eine Uebersicht über die betreffenden Gewerbetreibenden und namentlich ein sicherer fester Nachweis darüber ermöglicht würde, daß der zur Theilnahme an der Wahl zum Gewerbeconvent sich meldende oder berechnigte Gewerbetreibende sein Geschäft seit wenigstens einem Jahre für eigene Rechnung betrieben habe“.

hat der Senat (Mittheilung vom 24. Februar d. J.) nur in der Beschränkung zugestimmt, daß

„Controlevorschriften, welche den Einzelnen belästigten und welche bereits in seiner Mittheilung vom 12. December 1864 abgelehnt worden seien, von der Berathung ausgeschlossen blieben“.

In der Mittheilung vom 12. Decbr. 1864 war aber gerade die bisher für die Mitglieder der früher zünftigen Gewerbe bestandene bei Strafe zu erfüllende

Anmeldungsverpflichtung (Verordnung vom 4. April 1861) als eine solche »den Einzelnen unnöthigerweise belästigende«, ohnehin sehr wenig praktische Maßregel bezeichnet.

Innerhalb dieser Grenzen Controlemäßigkeiten der gewünschten Art aufzufinden, welche die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Gewerbekammer über die in der Stadt Bremen wohnhaften wahlberechtigten Gewerbetreibenden zu führenden Listen zu verbürgen geeignet wären, hat die Deputation sich vergebens bemüht. Der in ihrer Mitte gemachte Vorschlag, eine Anmeldungs-pflicht, aber ohne Strafandrohung, auszusprechen, schien der Mehrheit umföweniger empfehlenswerth, als nicht einmal die in dem bisherigen Gesetz enthaltene Androhung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern als völlig wirksam und ausführbar sich erwiesen hat. Ueberhaupt schien es der Mehrheit, wenngleich für eine formelle Ordnung, doch nicht für die wesentlichen, von der Gewerbekammer und dem Gewerbeconvent zu vertretenden Interessen von Belang, daß Leute, die auf ihre Wahlberechtigung nicht einmal so viel Werth legen, daß sie zur Aufnahme in die Listen der Berechtigten aus freien Stücken sich meldeten, ohne ihr Zuthun in diese Listen eingezeichnet würden. Zur thunlichsten Förderung jener formellen Ordnung giebt die Deputation nur anheim, der Gewerbekammer etwa halbjährlich eine Liste Derer, die auf Grund eines bestimmten Gewerbes das hiesige Bürgerrecht erworben haben, mittheilen, sowie veranlassen zu wollen, daß die Bürgersöhne, welche zur Leistung des Bürgereides sich melden, nach dem Gewerbe, das sie etwa zu betreiben gedächten, befragt und daß auch von solchen angehenden Gewerbetreibenden eine Liste geführt und der Gewerbekammer von Zeit zu Zeit mitgetheilt würde. Eine solche Maßregel, von welcher freilich die Mehrheit der Deputation aus naheliegenden Gründen einen jenem Zwecke in gewünschter Weise dienlichen Erfolg sich nicht zu versprechen vermag, dürfte übrigens einer gesetzlichen Feststellung nicht bedürfen, vielmehr einfach im Verwaltungswege zu treffen sein.

3) Die Verathung endlich darüber, ob es sich empfehle, Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Gewerbeconvent durch einen für gewerbliche Zwecke an die Gewerbekammer jährlich zu entrichtenden, näher zu bestimmenden Beitrag zu bedingen, (Beschluss der Bürgerschaft vom 18. Januar und Mittheilung des Senats vom 24. Februar d. J.)

Hat die Deputation zu der fast einstimmigen Ueberzeugung geführt, daß — auch abgesehen davon, daß von einem Bedürfnis der Gewerbekammer nach größeren Geldmitteln als welche die Staatsubvention gewährt, noch nichts verlautet ist — es weder dem Geist unserer Verfassung entsprechen, noch einer regeren Theilnahme der Gewerbetreibenden an den für ihre Interessen bestehenden Staatseinrichtungen förderlich sein würde, wollte man die Ausübung eines bisher freien bürgerlichen Rechts nachträglich an eine Abgabe knüpfen.

Die Deputation erlaubt sich diesernach die Anheimgabe, die unter 1) bezeichneten Aenderungen in der Fassung der bezüglichlichen Gesetze zu genehmigen, rücksichtlich der unter 2) gedachten Controlemäßigkeiten die in Anregung gebrachten Einschiebungen zu treffen, endlich aber dem Antrage auf Besteuerung des Wahlrechts zum Gewerbeconvent keine Folge zu geben.

(gez.) F. Donandt.

(gez.) C. Meinerzhagen, Dr.

Die Commission hat am 1. Decbr. 1849 eine erste Folge von
Entscheidungen erlassen, welche die Verhältnisse der Verfassung betreffen.
Zunächst ist die Frage der Verfassungsmässigkeit der Verordnungen
des Reichsregiments in Betracht gezogen worden. Die Commission hat
in dieser Hinsicht die Ansicht ausgesprochen, dass die Verordnungen
des Reichsregiments, welche die Verfassung betreffen, nicht als
Verordnungen, sondern als Gesetze zu betrachten sind. Diese Ansicht
ist in der Folge von der Reichsversammlung bestätigt worden.
Die Commission hat ferner die Frage der Verfassungsmässigkeit der
Verordnungen des Reichsregiments in Betracht gezogen. Sie hat
in dieser Hinsicht die Ansicht ausgesprochen, dass die Verordnungen
des Reichsregiments, welche die Verfassung betreffen, nicht als
Verordnungen, sondern als Gesetze zu betrachten sind. Diese Ansicht
ist in der Folge von der Reichsversammlung bestätigt worden.
Die Commission hat endlich die Frage der Verfassungsmässigkeit der
Verordnungen des Reichsregiments in Betracht gezogen. Sie hat
in dieser Hinsicht die Ansicht ausgesprochen, dass die Verordnungen
des Reichsregiments, welche die Verfassung betreffen, nicht als
Verordnungen, sondern als Gesetze zu betrachten sind. Diese Ansicht
ist in der Folge von der Reichsversammlung bestätigt worden.

(Der Reichstag.) (Der Reichstag.) (Der Reichstag.)

1. Verordnungen
Der Reichstag hat am 1. Decbr. 1849 eine erste Folge von
Entscheidungen erlassen, welche die Verhältnisse der Verfassung betreffen.
Zunächst ist die Frage der Verfassungsmässigkeit der Verordnungen
des Reichsregiments in Betracht gezogen worden. Die Commission hat
in dieser Hinsicht die Ansicht ausgesprochen, dass die Verordnungen
des Reichsregiments, welche die Verfassung betreffen, nicht als
Verordnungen, sondern als Gesetze zu betrachten sind. Diese Ansicht
ist in der Folge von der Reichsversammlung bestätigt worden.
Die Commission hat ferner die Frage der Verfassungsmässigkeit der
Verordnungen des Reichsregiments in Betracht gezogen. Sie hat
in dieser Hinsicht die Ansicht ausgesprochen, dass die Verordnungen
des Reichsregiments, welche die Verfassung betreffen, nicht als
Verordnungen, sondern als Gesetze zu betrachten sind. Diese Ansicht
ist in der Folge von der Reichsversammlung bestätigt worden.
Die Commission hat endlich die Frage der Verfassungsmässigkeit der
Verordnungen des Reichsregiments in Betracht gezogen. Sie hat
in dieser Hinsicht die Ansicht ausgesprochen, dass die Verordnungen
des Reichsregiments, welche die Verfassung betreffen, nicht als
Verordnungen, sondern als Gesetze zu betrachten sind. Diese Ansicht
ist in der Folge von der Reichsversammlung bestätigt worden.

2. Verordnungen